

Rechtsverordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet

**„Erweiterung Laubenheimer – Bodenheimer
Ried“**

Kreisfreie Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen
vom 28. Juli 2020

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 10. August 2020, Nr. 25, Seite 540)

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Laubenheimer – Bodenheimer Ried“, kreisfreie Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen vom 17. Juni 1998 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 6. Juli 1998, Nr. 23, S. 971) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Größe des Naturschutzgebietes auf „etwa 109,4 ha“ korrigiert.
- (2) In § 2 Abs. 2 wird die Grenzbeschreibung folgendermaßen angepasst:

„Ab dem Abzweig des Flurstücks 468 vom Hofwiesenweg in der Flur 8 der Gemarkung Laubenheim folgt sie der Nordseite des erstgenannten Flurstücks und seiner geraden Verlängerung bis zur Grenze des bestehenden Naturschutzgebietes „Laubenheimer – Bodenheimer Ried“ und begleitet diese entgegen dem Uhrzeigersinn bis zur Ostseite des Weges Flurstück 80 in der Flur 7 der Gemarkung Bodenheim und folgt ab dort dieser Wegeseite bis in die Höhe der Südseite des Grabens Flurstück 38, führt in gerader Linie zu dieser und folgt dieser Grabenseite in die Flur 6 (dort Flurstück 22) bis zur Ostseite des Grabens Flurstück 141, folgt dieser nach Süden bis in die Höhe der Nordseite des Flurstücks 162/3, führt in gerader Linie zu dieser und verläuft entlang dessen Ost- und Südseite bis zur Seurreallee (Flurstück 163/7) und entlang dieser nach Westen bis zum Weg Flurstück 207/2, der östlich parallel der Bahnlinie verläuft. Sie folgt dessen Ostseite nach Norden über die Flurstücke 208/3 und 194 und weiter auf Laubenheimer Gemarkung entlang der Ostseite der Flurstücke 161 in Flur 15 und 305/1 in Flur 8 bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung zurück.“

- (3) Der Grenzverlauf ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Das Flurstück 467 in der Flur 8 der Gemarkung Laubenheim wurde aus dem Geltungsbereich der obigen Rechtsverordnung herausgenommen.

(4) § 4 Nr. 23 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 28. Juli 2020

– 42/553 – 232 –

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hannes Kopf
Präsident